

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band: 25 (1911)
Heft: 1

Artikel: Über Vereinfachung des Bündnerwappens
Autor: Jecklin, Fr. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Archiv für Heraldik. Archives Héraldiques Suisses.

1911

Jahrgang } XXV
Année }

Heft 1.

Über Vereinfachung des Bündnerwappens.

Vortrag von Stadtarchivar Dr. Fr. v. Jecklin, gehalten in der Generalversammlung der Schweiz. heraldischen Gesellschaft in Chur.¹

24. September 1910.

(Hiezu Tafel I).

Die Entstehung und Entwicklung des Kantons Graubünden steht in der Geschichte wohl einzig da und die Eigenart dieses Staatswesens, das als die Wiege der schweizerischen Demokratie bezeichnet wird, spiegelt sich nicht nur in Geschichte und Lebensweise von dessen Bewohnern, sondern auch in den staatsrechtlichen Verhältnissen, sowohl der einzelnen Bünde, als auch des Gesamtstaates wieder.

Wie Prof. L. v. Salis in seiner Einleitung zu den Rechtsquellen des Kantons Graubünden (Seite 229) treffend ausführt, bestand der Gotteshausbund aus einer Anzahl auseinander gerissener Gemeinden ohne irgend eine Verfassungsurkunde; innerhalb des Bundes hatte der Bischof keine Rechte, in den einzelnen Gemeinden standen ihm einige unbedeutende Gerechtsame zu.

Der X Gerichtenbund entstand aus einer Anzahl Gemeinden, die auf Grund einer Verfassungsurkunde (Bundesbrief von 1436) geeinigt sind, unbeschadet der Rechte der Herrschaft Oesterreich.

Der Graue Bund: an ihm nahmen sowohl die Inhaber der Herrschaftsrechte, als auch die Gemeinden teil, sie waren alle der Bundesjudicatur unterworfen, auch innerhalb des Bundes standen den Hauptherren gewisse Rechte zu: das Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Landrichterstelle und Sitz und Stimme auf den Bundestagen.

Über diesen drei Bünden, sagt Salis sehr richtig, erhebt sich der Gesamtstaat, der freilich mehr als eine Addition der einzelnen Gemeinden, wie als eine besondere Staatsgewalt erscheint, denn alle wichtigen Fragen können nicht durch die Organe des Gesamtstaates, sondern nur durch eine Gesamtabstimmung der Gemeinden entschieden werden.

Diese eigentümliche Staatsentwicklung hat auf das ganze Volksleben einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt und Folgen gehabt, die sich noch heutzutage spüren lassen.

¹s. Schweiz. Archiv für Heraldik 1910, S. 232.

War das Gebilde des alten Freistaates der drei Bünde kein festgefügtes Ganzes, sondern eine sehr lose Verbindung dreier ziemlich selbständiger Körperschaften, so spiegelte sich dieses Verhältnis auch in der symbolischen Darstellung, in der Art und Weise, wie man dieses demokratische Staatswesen heraldisch versinnbildlichte.

Auf die Herkunft und Ausgestaltung der Wappenbilder der drei Bünde ist hier nicht mehr zurückzukommen, da hierüber früher schon genug gesagt wurde; aber für die Darstellungen des Wappens unseres Gesamtstaates möchte ich Ihre Aufmerksamkeit für einige Augenblicke in Anspruch nehmen.

Der Freistaat der drei Bünde ist um die Mitte des 15. Jahrhunderts in seinen Hauptzügen fertig entwickelt und beginnt als solcher handelnd aufzutreten. Er erläßt z. B. 1486 im Wormserfeldzuge eine Verordnung betreffend die im Felde liegende Mannschaft, stellt 1500 den Pensionerbrief, in der Reformationszeit die bekannten Illanzerartikel von 1524 und 1526 auf.

Man würde sich aber irren, wollte man annehmen, diese Staatsurkunden trügen ein Staatssiegel der Republik Graubünden, dem ist nicht also; jeder Bund siegelt selbständig mit seinem Bundessiegel und so ist es geblieben bis zum Untergange des alten rätischen Freistaates.

Wir müssen uns daher anderer Hilfsmittel bedienen, um zu erfahren, wie man in früheren Jahrhunderten das Bündnerwappen dargestellt hat.

Vor 18 Jahren habe ich in meiner „Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens“¹ hingewiesen auf alte Drucke und Fassadenmalereien und dabei betont, daß fast ausnahmslos die drei Schilde ohne Schildhalter einfach neben-



Fig. 1
Altes Regierungsrats-Siegel des
Kantons Graubünden (nach 1803).

einander gestellt und in der Regel alle Zutaten, wie St. Georg, Madonna und wilder Mann weggelassen wurden.

Es wurde auch betont, das jetzige offizielle Bündnerwappen (s. Fig. 1) sei unmittelbar nach Beendigung der französischen Revolution, also zu einer Zeit entstanden, da die Heraldik völlig darniederlag.

Unter Hinweis auf die Tatsache, daß gegenwärtig nebeneinander eigentlich drei Varianten des Kantonswappens, nämlich die von 1803, 1813 und 1860 gebräuchlich seien, wurde einer einheitlichen Gestaltung des Bündnerwappens gerufen, ein Begehren, das Dr. Stantz schon im Jahre 1860 geäußert hatte, als

¹Fritz Jecklin: Die Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens, Neuchâtel 1892 (Arch. hérald.).

er für Graubünden verlangte, „es sei die bisher herrschende Verwirrung zu lösen und diesem Kanton für alle Zukunft, wie andern eidgenössischen Kantonen, ein diplomatisch und heraldisch richtig festgestelltes Wappen zu fixieren.“

Trotz diesen verschiedenen Anregungen zur endlichen Feststellung eines präzise gestalteten Bündnerwappens kam man bisher nie zu einer bestimmten allgemein gültigen Fassung desselben, sondern hielt sich vielmehr immer noch an die Form von 1803, die wiederum in ganz unheraldischer Weise auf die drei Bundessiegel zurückging.

Den Anstoß zu einer Bewegung, welche uns ein vereinfachtes und, so hoffen wir, in Bälde das allgemein gültige Bündnerwappen bringen sollte, gab die Stiftung von Standesscheiben für die Waffenhalle des Schweiz. Landesmuseums.

Bei diesem Anlaß griff man zum ersten Male wieder auf eine in klassischer Zeit der Heraldik geschaffene und von Künstlerhand ausgeführte, ebenso einfache als gefällige Form des Bündnerwappens zurück.

Mit Ende des Jahres 1895 begannen die Verhandlungen zwischen Landesmuseum und Bündnerregierung über die künftige Gestaltung der Standesscheibe.

Am 27. Dezember gleichen Jahres schrieb die Museumsdirektion nach Chur:¹ „Über die Art der Ausführung dieser Kantonswappen hat die Landesmuseumskommission, nach eingehender Prüfung verschiedener Entwürfe, den Beschluss gefaßt, es solle jeder Schild ohne irgendwelche heraldische Zutaten (also ohne Schildhalter und Begleitfiguren) dargestellt und von einem Drei- oder Vierpaß umschlossen werden. Innerhalb dieser einfachen Anordnung aber sollen die Wappen sich durch strengste heraldische Richtigkeit auszeichnen. Leider kann nun die seit 1860 als offiziell anerkannte Darstellungsart des Graubündner Kantonswappens nicht als heraldisch richtig bezeichnet werden.

Wir erlauben uns deshalb mit gegenwärtigem Gesuche Ihre hohe Behörde um die Einwilligung zu ersuchen, daß auf der Standesscheibe für das Landesmuseum das Graubündnerwappen in einer den heraldischen Regeln streng entsprechenden Art dargestellt werde.

Bekanntlich ist das Wappen des Kantons Graubünden aus der Vereinigung der drei alten Bundesschilder entstanden. Die seit 1860 am meisten übliche und als offiziell angenommene Gestalt des Wappens geht auf den Kantonsschild zurück, der 1803 durch die Mediationsverfassung, also in einer Zeit der völligsten Verkennung aller Regeln des Wappenwesens, angenommen wurde. Die dort versuchte und seither übliche Art der Zusammenstellung der drei Schilde muß als fehlerhaft bezeichnet werden, indem der Schild des alten Gotteshausbundes die zwei andern fast zur Hälfte bedeckt. Fehlerhaft ist weiter, daß für die beiden seitlichen Schilde (Oberer Bund und Zehngerichtenbund) die Schildhalter (St. Georg und wilder Mann) als vermeintlich wesentliche Bestandteile in das Wappen aufgenommen wurden, während die Madonna, welche den Schild des Gottes-

¹ Im Auftrag von Direktor Dr. H. Angst wurde dieses Schreiben vom damaligen Assistenten Dr. J. Zemp verfasst.

hausbundes zu begleiten pflegt, weggelassen wurde. In Wirklichkeit sind diese Schildhalter rein nebensächliche Accessorien. Die Figur von St. Georg hat mit dem Wappen des obern und die Gestalt des wilden Mannes mit demjenigen des Zehngerichtenbundes nichts mehr zu tun, als etwa der Basilisk mit dem Basler- oder der Löwe mit dem Zürcherschild.

Um diesen zwei heraldischen Fehlern des jetzigen Graubündner Kantonswappens abzuhelpfen, ist zweierlei erforderlich: 1) die richtige Zusammensetzung der drei alten Bundeswappen zu einem einzigen Wappenschild; 2) die Weglassung der rein accessorischen Schildhalter.



Fig. 2

Stampfersche Patenmedaille für Prinzessin Claudia von Frankreich. 1548.

Diese Forderung erfüllt in der denkbar besten Weise ein leider bis jetzt nicht beachtetes altes Vorbild aus der Blütezeit der schweizerischen Wappenkunst. Es ist eine 1548 im Auftrage der 13 alten Orte vom berühmten Zürcher Goldschmied Stampfer hergestellte Medaille, auf welcher die Bundesschilder in der beiliegend abgebildeten Art zu einem einzigen Wappen vereinigt sind (Fig. 2).

Abgesehen von der vollkommen heraldischen Richtigkeit dieser Darstellung des Graubündnerwappens würde auch ein-

zig diese Form in den Zyklus der Standesscheiben passen, die das Landesmuseum zieren sollen.

Wir erlauben uns deshalb, Ihre hohe Behörde um die Zustimmung zu ersuchen, daß für den Schild auf der Graubündner Standesscheibe im Landesmuseum an Stelle der üblichen, aber heraldisch fehlerhaften Darstellungsart die streng richtige Form angewendet werde, wie sie auf der erwähnten Stampferschen Medaille von 1548 vorgebildet ist.“

Dieser wohl begründete Antrag des Landesmuseums ging zur Begutachtung an den Vorstand der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens, welcher sich mit Schreiben vom 17. Januar dahin aussprach, er sei grundsätzlich mit Annahme der vorgeschlagenen Stampferschen Zeichnung einverstanden, nur wünsche er eine etwas geänderte Gruppierung der drei Bundeswappen, nämlich: obere Schildhälfte rechts: Oberer Bund, links: Zehngerichtenbund; Untere Schildhälfte: Gotteshausbund. Auf diese Weise lasse sich namentlich der Steinbock besser zur Geltung bringen und das für ihn bestimmte Feld schöner ausfüllen.

Die Bündnerregierung erhob diese Anträge zum Beschluß und verfügte am 28. Januar, „daß die Standesscheibe unter Berücksichtigung der Ausführungen des genannten Vorstandes erstellt werde.“

Über diese Beschlußfassung ging am 4. Februar eine Mitteilung an die Direktion des Landesmuseums, die hernach auf Grund derselben eine Wappenskizze anfertigen ließ. Sie übermachte sodann unterm 28. Mai der Regierung den von Alois Balmer gezeichneten Karton für die Bündner Standesscheibe und es verfügte der Kleine Rat darauf am 16. Juni, es sei die Ausführung der fraglichen Standesscheibe nach Maßgabe der von Herrn Balmer gezeichneten Variante vorzunehmen.

Zum Schlusse teilte das Landesmuseum am 25. November/16. Dezember mit, die Bündner Standesscheibe sei nunmehr eingesetzt und entspreche allen historischen und künstlerischen Anforderungen.

Die von der Bündnerregierung im Jahre 1896 für den speziellen Fall der Standesscheibe gutgeheissene Gestaltung des Bündnerwappens geht also auf die Stampfersche Medaille zurück, welche die Eidgenossen als Patengeschenk für die 1547 geborene Prinzessin Claudia von Frankreich widmeten (Fig. 2).

Wir haben daher mit einigen Strichen die Geschichte dieser Denkmünze skizziert, um zu zeigen, daß sie allgemein schweizerischen Ursprungs ist.¹

Auf der am 22. November 1547 zu Baden abgehaltenen eidgenössischen Tagsatzung ließ der französische König anzeigen, daß ihm die Königin eine Tochter geboren, weshalb er die XIII Orte der Eidgenossenschaft samt ihren Zugewandten, den III Bünden und Wallisern bitte, diese „Königin und Tochter“ aus dem Sakrament „des hl. Taufs“ zu heben. Man dankt dem König für diese Gnade und Ehre und soll jedes Ort beraten, was für „Pfennige“ man der Gotten einbinden und der Gevatterin, „so die Tochter heben wird“, als Stigpfenning geben wolle. Die Glarner haben denen von den III Bünden den wegen der Gevatterschaft angesetzten Tag anzuzeigen, damit sie auf demselben Antwort geben können, ob sie in der Gevatterschaft sein wollen oder nicht.

Da auf der am 19. Dezember 1547 zu Baden gehaltenen Tagsatzung der französische Gesandte beförderliche Abfertigung der Boten zur Gevatterschaft wünschte, eröffnen die Boten der XIII Orte ihre bezüglichen Instruktionen, worauf beschlossen wird, Zürich, Schwyz, Unterwalden und Solothurn sollen ihre Ratsbotschaften ernennen, die in Aller Namen die junge Fürstin aus der Taufe heben mögen; Hans Jakob Stampfer, Goldschmied in Zürich, soll einen Pfennig für 300 Kronen machen, auf welchem die Schilde aller Orte zu stechen sind, als Einbund für das Kind, für jede der beiden Patinen wird ein „Stigpfenning“ von gleicher Gestalt im Werte von 50 Kronen bestellt; an die Kosten dieser Geschenke gibt jedes der XIII Orte 25 Kronen, Wallis und die III Bünde (wenn sie auch mithalten wollen) und der Abt von St. Gallen je 20 Kronen, die Stadt St. Gallen, Mülhausen, Biel und Rottweil je 15 Kronen. Die Gesandten

¹ Vgl. Eidgenössische Abschiede Band 4 Abt. I d, Seite 885 u. ff.

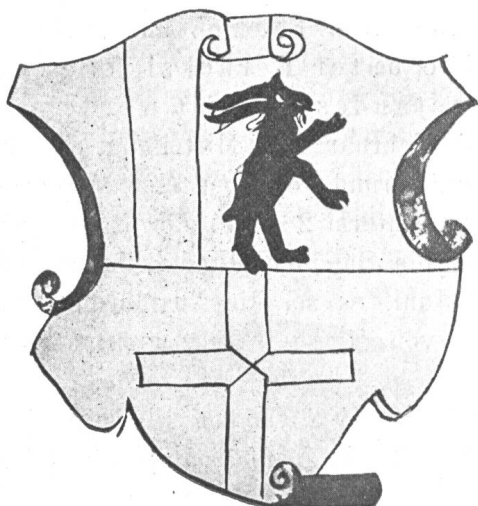


Fig. 3

Einfaches Bündnerwappen im Chronik- und Bündnisbuch Ritter Melchior Lussys vom Jahre 1563 in Stans ($\frac{1}{2}$ verkleinert).

der 4 Orte sollen am Samstag nach hl. Dreikönigen (8. Januar) zu Solothurn eintreffen und von da gemeinsam abreiten. Der Gesandte der III Bünde erklärte, diese hätten sich entschlossen, auch einen Boten nach Frankreich abzuordnen.

Überaus glänzend war der Empfang, der den eidg. Boten in Frankreich zu teil wurde, sie sind des Lobes voll über all' die Liebenswürdigkeiten, welche ihnen von Seite des Königs und seiner Edelleute erwiesen wurden.

Diesen wenigen Angaben ist zu entnehmen, daß Bünden sich auch an der Stiftung des „Göttigeschenkes“ beteiligte; ohne Zweifel hat man die Bundeshäupter wegen Anfertigung des Bündnerwappens begrüßt und sind sie allem Anschein nach

mit dem vorgelegten Entwurfe zufrieden gewesen.

Die Stampfersche Darstellung des Bündnerwappens muß im 16. Jahrhundert weitere Verbreitung gefunden haben, als man gemeinhin annimmt.



Fig. 4

Bündnerwappen am Tor der Festung Luzisteig.
18. Jahrhundert.¹



Fig. 5
Vereinfachtes Bündnerwappen am neuen Portal der bündner. Kantonalbank
in Chur.

Nach gefälliger Mitteilung meines Freundes Dr. Durrer in Stans bewahrt das dortige Kaysersche Familienarchiv im Winkelriedhause ein wahrscheinlich für den bekannten Staatsmann Ritter Melchior Lussy geschriebenes Chronik- und Bündnisbuch vom Jahre 1563. (Fig. 3).

In demselben findet sich auf einem sonst leeren Blatte (15), unmittelbar vor dem Texte des Bundes zwischen den VIII Orten und dem Gotteshausbunde vom 13. Dezember 1498, genau dasselbe Wappen, welches Stampfer für seine Taufmedaille gewählt hatte. — Aus dem 18. Jahrhundert stammt eine Darstellung des dreigeteilten Bündnerschildes auf der H. J. Gessnerschen Medaille auf den damaligen Staatenbund (Wunderly n^o 3460/61): 1) Wilder Mann, 2) Steinbock; unten Kreuz.

Die Darstellungen des 17. und 18. Jahrhunderts gingen sonst bedauerlicherweise von der einheitlichen Gestaltung ab und gruppieren in der Regel die drei Schilde in einer geraden Linie nebeneinander (Fig. 4 u. Taf. I), niemals aber kam man



Fig. 6
Vereinfachtes Bündnerwappen in den
bündnerischen Wegmacherschilden.

auf die heraldisch ganz unmögliche und unverständliche Zusammenstellung, wie sie durch Beschlüsse des Kleinen und Grossen Rates anno 1803 offiziell geschaffen wurde.

Dank der in den letzten Jahren so kräftig und durchgreifend einsetzenden Heimatschutzbewegung hat die vereinfachte von Stampfer zuerst eingeführte und von der Landesregierung im Jahre 1896 gutgeheissene Darstellung des Bündnerwappens immer mehr Anklang gefunden und ist bei mehreren kantonalen Bauten zur Anwendung gekommen, so beim neuen Portal der Kantonalbank, in der Aula der neuen Kantonsschule (Fig. 5), an den Galerien der Samnaunerstrasse, ja jeder Wegmacher auf kantonalen Straßen führt in seinem Schilde das vereinfachte Bündnerwappen (Fig. 6)¹.

Auch Private passen sich jetzt mit Vorliebe an die Neuerung an und verwenden sie für Drucke, Denkmünzen und Fassadenmalereien.

Wir glauben und hoffen, daß bei richtiger Aufklärung und Propaganda das vereinfachte Bündnerwappen die alte unschöne Darstellung desselben ganz verdrängen werde. Dann hört Bünden auf, in dem Kranze der 22 Kantone eine Ausnahmestellung einzunehmen; wir, die man uns gerne „die Leute aus dem Lande von dahinten“ nennt, würden fürderhin auch in heraldischer Beziehung unsern lieben Miteidgenossen gleichgestellt werden.

Antrag.

Die am 24. September 1910 zu Chur abgehaltene Jahresversammlung der Schweiz. heraldischen Gesellschaft spricht der Bündnerregierung den Wunsch aus, sie möchte nach Möglichkeit dafür besorgt sein, daß das im Jahre 1803 eingeführte fehlerhafte Bündnerwappen durch das einfache, vom Kleinen Rate im Jahre 1896 für die Waffenhalle des Landesmuseums akzeptierte, künstlerisch schöne und heraldisch unanfechtbare Wappen nach der Stampferschen Medaille von 1548 ersetzt und als allgemein gültig erklärt werde.

* * *

Die beiliegende Tafel I gibt eine Originalzeichnung des Herrn Prof. Dr. J. R. Rahn wieder, die er uns gütigst zur Reproduktion überließ. Die Fassade enthält neben verschiedenen, wohl den Hauseigentümer berührenden Figuren das alte dreifache Bündnerwappen, das Herr Prof. Rahn rechts nochmals, etwas vergrößert, wiedergab. Die Tafel mag zugleich als Ergänzung der soeben erschienenen stattlichen Glückwunsch-Publikation von Zeichnungen des genannten Autors gelten.

¹ Nach einer Skizze des Kunstmalers Ch. Conradin.